

# Wo stehen wir mit dem Strafvollzug?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838974>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nehmen (Art. 13 VO). Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter erteilt, wenn die in der Verordnung umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 15 und 16 VO). Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die in Art. 13 Abs. 2 lit. a–d VO umschriebenen Institutionen. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die bereits durch die kantonale Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung oder durch die Organe der Invalidenversicherung erfasst werden. Die laufende Kontrolle – in Art. 19 VO Aufsicht genannt – muss durch sachkundige Vertreter der Behörde ausgeübt werden. Während die Pflegekinderfürsorge im engern Sinne (Familienpflege) mit guten Gründen den wohnörtlichen Vormundschaftsbehörden überlassen werden kann, sollte die Aufsicht über Heime (Erteilung der Bewilligung und Ausübung der laufenden Kontrolle) regionalen oder kantonalen Stellen übertragen werden, die über Distanz und mehr Fachkenntnisse verfügen und durch die Kontrolle verschiedener Heime analoge Normen zur Anwendung bringen können.

#### **4. Kinderkrippe, Kinderhorte**

Kinderkrippen, Kinderhorte und ähnliche Institutionen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen, unterstehen den für die Heimpflege massgebenden Vorschriften (Art. 13 Abs. 1 lit. b VO).

Man rechnet in der Schweiz mit 60 000 bis 100 000 Pflegekindern, denen nun durch Art. 316 ZGB in Verbindung mit der bundesrätlichen Verordnung ein gesamtschweizerischer Schutz zukommt, wobei die Kantone die ausführenden Organe bleiben, von deren Tätigkeit die Wirksamkeit der eidgenössischen Vorschriften abhängig ist. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die primäre Verantwortlichkeit und Verpflichtung beim gesetzlichen Vertreter und Versorger liegen. Sie müssen letzten Endes entscheiden, welche qualifizierte Pflegefamilie, welches spezialisierte Heim für ein bestimmtes Kind mit seiner einmaligen Persönlichkeit und mit seiner besondern Vorgeschichte günstige Entwicklungsmöglichkeiten verspricht.

#### **Wo stehen wir mit dem Strafvollzug?**

Im eidgenössischen Parlament hat Nationalrat Emil Schaffer, Langenthal, eine Interpellation zum Strafvollzug begründet, und Bundesrat Furgler hat eine ausführliche und gründlich erarbeitete Antwort erteilt. Nachdem am Strafvollzug in letzter Zeit immer wieder Kritik geübt wurde, verdienen es die aufgeworfenen Fragen, näher dargestellt zu werden.

Der Interpellant wies zuerst darauf hin, dass sich verschiedene im Jahre 1971 im Strafrecht vorgenommene Revisionen positiv ausgewirkt haben. Es sei aber notwendig, weitere Verbesserungen durchzusetzen. Nationalrat Schaffer stellte fest, dass in der öffentlichen Meinung die Auffassungen über den Sinn und das System des Straf- und Massnahmenvollzuges stark differieren. So werde einerseits behauptet, Rechtsbrecher seien lediglich Opfer ihrer Umwelt, der Gesellschaft, und mit Strafe werde die Lage der

Kriminellen nicht korrigiert, sondern noch verschärft. Auf der andern Seite werde die Auffassung vertreten, der Sühnestrafvollzug sei die einzig richtige Massnahme. Viele plädierten für eine Zwischenlösung, die unserem Strafrecht entsprechen dürfte. Durch zehn bestimmte Fragen wurde dem Bundesrat Gelegenheit gegeben, im Sinne einer Zwischenbilanz zum Stand und zu weitem Reformen des Straf- und Massnahmevollzuges Stellung zu nehmen und Prioritäten zu setzen.

Von Nationalrat Schaffer wurde vor allem die Notwendigkeit der Förderung der kriminologischen Forschung hervorgehoben. Es müsse unser Bestreben sein, die Ursachen des Verbrechens soweit als möglich zu beseitigen. Dabei müssten *auch eine bessere fürsorgliche Betreuung sowie vermehrte vorbeugende Massnahmen* in Betracht gezogen werden. – Es sei zu bedauern, dass über die Art der Resozialisierungsmassnahmen leider die Meinungen noch stark divergieren. Eine Massenbehandlung falle bei den individuellen Unterschieden der Gefangenen nicht in Betracht. Man müsse die Bestrebungen verstärken, um Menschen, die versuchten und gewillt seien, mit ihrer abnormen Veranlagung fertig zu werden, geschickte und angepasste Hilfe zukommen zu lassen. Die Resozialisierungsexperimente müssten aber in ihren Wirkungen andauernd und systematisch untersucht werden, um neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Der Interpellant wies auch auf die Notwendigkeit vermehrter Personalschulung hin und bedauerte die vielfach überdimensionierte Kritik, welcher das Strafvollzugspersonal ausgesetzt ist. Dieses habe keinen leichten Stand und sei recht oft Gefahren ausgesetzt. Nach einem Hinweis auf noch notwendige bauliche Aufwendungen verlangte der Interpellant energisch, dass die Kantone ihre Gefängnisordnungen überprüfen und auf einen modernen Strafvollzug ausrichten. Dabei sei auch dem Problem der Sexualität die nötige Beachtung zu schenken. In den USA habe man mit entsprechenden Versuchen gute Erfahrungen gemacht. Zum Schluss befasste sich Nationalrat Schaffer noch mit dem Problem der Wiedereingliederung und appellierte an vermehrtes Verständnis der Öffentlichkeit und aktivere Hilfe. Dabei erwähnte er Fürsorgeorgane, denen in der Vorsorge, bei der Überwachung der Kindererziehung und der Betreuung von Straftentlassenen eine immer grössere Aufgabe zukomme.

Wie Bundesrat Furgler in seiner ausführlichen Antwort vorerst ausführte, gehört die Strafrechtspflege zu den zentralen und klassischen Staatsaufgaben und muss sich deshalb auf eine breite Übereinstimmung in der Bevölkerung abstützen können. Eine Übereinstimmung im Einzelfall sei aber kaum zu erreichen. Auf die freiheitsentziehenden Sanktionen des Strafrechts könne auch in der weiteren Zukunft nicht verzichtet werden, obwohl weltweit nach Alternativen gesucht werde. Deshalb gehöre eine Verbesserung der Bedingungen in den Strafanstalten weiterhin zu den ständigen Staatsaufgaben. Die Praxis des Strafvollzuges sei darauf auszurichten, einen der Würde des Menschen und dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft entsprechenden Strafvollzug zu gestalten, der eine Schädigung der Gefangenen durch die Haftbedingungen verhindert und ihre Wiedereingliederungschancen erhöht.

Wie Bundesrat Furgler weiter darlegte, steht dem Bund auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmevollzuges ein Obergerichtsrecht in dem Sinne zu, dass er die Vorkehrungen

der Kantone von Amtes wegen zu beobachten hat und nötigenfalls einschreiten kann, wenn durch unrichtige Anwendung eidgenössisches Rechts wichtige öffentliche Interessen in schwerwiegender Weise verletzt oder gefährdet werden. Was die Erkenntnisse der Kriminologie anbelange, so lägen eindruckliche Forschungsergebnisse aus dem Ausland vor, die sich – mit der nötigen Vorsicht – auf unser Land übertragen lassen. Der Bund habe in letzter Zeit grössere Forschungsvorhaben unterstützt und werde das weiterhin tun. Die Justizabteilung habe für besonders schwierige Jugendliche eine “systematische wissenschaftliche Begleitung und Effizienzkontrolle” zwingend vorgeschrieben. Zurzeit werde mit dem Eidg. Statistischen Amt und den interessierten kantonalen Instanzen die Möglichkeit für den Aufbau einer gesamtschweizerischen Gefängnis- und Rückfälligkeitsstatistik geprüft.

Nachdem bis in dieses Jahrzehnt hinein sehr wenige der aus dem letzten Jahrhundert stammenden Strafanstalten einer Gesamtsanierung unterzogen wurden, bestehe in diesem Bereich ein echter Nachholbedarf. Dass die Kantone die Sanierungsbedürftigkeit erkannt haben, zeige sich schon allein darin, dass in der Periode 1970–1973 Bundesbeiträge an Strafanstaltbauten im Gesamtbetrage von nur 5 1/2 Mio Franken zugesichert werden konnten, während die entsprechende Zusicherungssumme allein im Jahre 1976 über 36 Mio Franken betrug (1974: 4 1/2 Mio, 1975: 24 Mio). Der Bundesrat rechne damit, dass die dringlichsten Gesamtsanierungen innert eines Jahrzehnts abgeschlossen seien. Eine überstürzte Durchführung dieser Sanierungsvorhaben sei nicht angezeigt, gehe es doch darum, bauliche Voraussetzungen zu schaffen, die auf Jahre hinaus einen zweckentsprechenden Straf- und Massnahmevollzug ermöglichen.

Die Schaffung von Kontaktmöglichkeiten in der Anstalt selbst sowie mit der Aussenwelt sei für die Vermeidung von Haftschäden und die Vorbereitung der Entlassung von grösster Bedeutung. Sie könne jedoch im Widerspruch zum Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft stehen. Dieser Zielkonflikt entziehe sich einer generellen Normierung und sei nur im Einzelfall durch ein sorgfältiges Abwägen der verschiedenen Interessen zu lösen. Eine Reduktion der Einschliessungszeiten in den Zellen und eine Verbesserung des Besuchswesens setze in verschiedenen Anstalten bauliche Anpassungen und eine Erhöhung des Personalbestandes voraus. Einzelne Anstalten hätten aber in speziellen Abteilungen das Prinzip der “offenen Zellen” eingeführt. – Disziplinarrechtliche Massnahmen und insbesondere auch der Arrest stellten gelegentlich das einzige Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Anstalt dar. Es verstehe sich dabei von selbst, dass die Arreststrafe als einschneidendste Massnahme des Disziplinarrechtes nur angewendet werden sollte, wenn alle andern Mittel versagen, wenn sie verhältnismässig ist, nicht übermässig lange dauert, die Gesundheit des Gefangenen nicht beeinträchtigt oder gefährdet, unter ärztlicher Kontrolle und in geeigneten Räumen vollzogen wird sowie die Gefangenen nicht ganz von jeglichem menschlichen Kontakt fernhält.

Erfahrungen in ausländischen Modellanstalten hätten ergeben, dass die Psychotherapie für Strafgefangene nur in Einzelfällen indiziert sei. Auch die Anwendung anderer

Therapieformen scheine die häufig sehr hoch gesetzten Erwartungen nicht erfüllt zu haben. Diese Ergebnisse dürften aber nicht dazu führen, dass die therapeutischen und erzieherischen Bemühungen im Straf- und Massnahmenvollzug eingestellt würden. In verschiedenen Anstalten seien die Voraussetzungen für eine vermehrte therapeutische Betreuung der Gefangenen geschaffen worden, indem aufgrund einer Erhebung der persönlichen und sozialen Verhältnisse ein Vollzugsplan erstellt wird, für dessen Durchführung die jeweils erforderlichen Spezialisten beigezogen werden.

Bundesrat Furgler führte dazu weiter aus, dass die bedeutende Zahl der Drogenabhängigen immer grössere Probleme bringe, da diese spezielle und langwierige Therapien benötigten. Zudem seien nicht genügend Heilanstalten vorhanden. Falls die Bestimmungen des Strafgesetzes in Widerspruch zur faktischen Weiterentwicklung der therapeutischen Massnahmen geraten sollten, wäre der Bundesrat bereit, in Anwendung von Art. 397bis Abs. 4 StGB versuchsweise auf befristete Zeit auch vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten.

Der Schulung des Anstaltspersonals komme eine entscheidende Bedeutung zu. Denn das in ständigem Kontakt mit den Gefangenen stehende Personal, also insbesondere die Aufseher und Werkmeister, trügen die unmittelbare Verantwortung der in Art. 37 StGB aufgestellten Vollzugsgrundsätze. Bundesrat Furgler verwies auf die bisherigen Schulungsbestrebungen, die nach allgemeiner Übereinstimmung den Bedürfnissen nicht mehr gerecht würden. Aus diesem Grunde werde das "Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal" vom Bund massgebend mitunterstützt.

Bundesrat Furgler äusserte sich zudem ausführlich zu den Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten in den Strafanstalten, die vor allem bei Gefangenen mit kurzer Aufenthaltsdauer sehr eingeschränkt seien. Abgesehen von den Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten während der Arbeitszeit böten alle Strafanstalten im Rahmen der Freizeit Weiterbildungskurse an. – Der bundesrätliche Sprecher gab in Beantwortung der Frage nach vermehrten Möglichkeiten gemeinnütziger Arbeitsleistungen als Strafe bekannt, dieses Problem (teilweiser Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeitsleistung oder eine Erweiterung der Anwendung anderer Vollzugsformen) könne im Rahmen der laufenden StGB-Revision geprüft werden.

Gleich wie der Interpellant betonte auch Bundesrat Furgler die eminente Bedeutung der Entlassenenhilfe als eines der wichtigsten Instrumente für die Wiedereingliederung der Entlassenen. Ihre Bedeutung für die Kriminalitätsbekämpfung sei lange Zeit wohl zu wenig erkannt worden, und auch heute noch seien die dafür zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel in vielen Kantonen als eher bescheiden zu bezeichnen.

Mittel- und langfristig betrachtet sei eine sachgerechte Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzuges ohne Einbezug der Bevölkerung in dessen Realitäten und Probleme in Frage gestellt. Der Ruf nach "Recht und Ordnung" auf der einen und "nach der Abschaffung der Gefängnisse" auf der andern Seite entspreche offensichtlich weitgehend einer mangelnden Vertrautheit breiter Bevölkerungskreise mit den Aufgaben

der Strafrechtspflege. Das EJPD habe damit begonnen, sich im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit zuzuwenden.

Schliesslich lehnte es der Vertreter des Bundesrates ab, die Schaffung eines vom Interpellanten angeregten Bundesgesetzes über den Strafvollzug in die Wege zu leiten. Der Bundesrat erachte es aber als wünschbar, dass der innerhalb und zwischen den Strafvollzugskonkordaten eingeleitete Prozess zur Vereinheitlichung der grundlegenden Vollzugsbestimmungen weitergeführt werde. Abschliessend betonte Bundesrat Furgler, die in der Interpellation aufgegriffenen Punkte verlangten eine ständige Überprüfung, Anpassung und Verbesserung der Anstaltsbetriebe mit den baulichen Folgen und der Entlassenenhilfe als Ganzes. In der Praxis würden diese Bestrebungen zu einer weiteren Differenzierung der Anstalten führen, welche ihrerseits eine Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit bedinge.

Nationalrat Schaffer erklärte sich insofern von der Antwort des Bundesrates befriedigt, als die notwendigen Reformen und Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug energisch an die Hand genommen werden.

## Entscheide

### **Die Konfiskation von Rauschgifthandelsvorteilen**

*Bundesgericht hält an extensiver Berechnungsweise fest*  
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat seine Rechtsprechung zur Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, so ausgestaltet, dass dem Staate alles Erlangte abzuliefern ist, ohne dass die Gewinnungskosten abziehbar wären. Diese Praxis ist anhand des Artikels 24 des alten Betäubungsmittelgesetzes aufgebaut und unter der Herrschaft des neuen Artikels 58 des Strafgesetzbuches fortgesetzt worden. Das Bundesgericht hat nun beschlossen, trotz gewisser Kritik an dieser Rechtsprechung festzuhalten.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung gegenüber Rauschgifthändlern bleibt dabei, dass der Vermögensstand der Händler unmittelbar vor und nach dem Verkauf der Drogen zu vergleichen ist, um den dem Staate verfallenden, unrechtmässigen Vorteil zu ermitteln. Das Vermögen solcher Personen ist vor jenem entscheidenden Augenblick bereits durch die Kosten der Anschaffung der Betäubungsmittel, namentlich durch deren Kaufpreis, verringert. Da die Droge von deren Händlern nicht wieder rechtmässig in den Handel gebracht werden kann, steht dieser Vermögensverminderung nach Ansicht des Bundesgerichtes kein ausgleichendes Aktivum in Form von Waren gegenüber, die dem legalen Geschäftsverkehr zugänglich wären. Die gesamte Vermögensvermehrung vom Tiefstande im entscheidenden Moment bis zum Stande nach Eingang der Einnahme aus dem Weiterverkauf der Droge gilt daher als konfiszierbare unrechtmässige Bereicherung.